

Brüssel, den 30.10.2015 C(2015) 7358 final

# DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 30.10.2015

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2014) 1921 der Kommission (in seiner durch Beschluss C(2015) 2192 geänderten Fassung) über die Festlegung des Mehrjahresarbeitsprogramms 2014 für die finanzielle Unterstützung im Bereich Verkehr der Fazilität "Connecting Europe" für den Zeitraum 2014–2020

(Text von Bedeutung für den EWR)

DE DE

# DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

#### vom 30.10.2015

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2014) 1921 der Kommission (in seiner durch Beschluss C(2015) 2192 geänderten Fassung) über die Festlegung des Mehrjahresarbeitsprogramms 2014 für die finanzielle Unterstützung im Bereich Verkehr der Fazilität "Connecting Europe" für den Zeitraum 2014–2020

# (Text von Bedeutung für den EWR)

# DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität "Connecting Europe"<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 17,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, insbesondere auf Artikel 84,

gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, insbesondere auf Artikel 94,

### in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Kommission fasste den Durchführungsbeschluss C(2014) 1921 26. März 2014 über die Festlegung des Mehrjahresarbeitsprogramms für die finanzielle Unterstützung im Bereich Verkehr der Fazilität "Connecting Europe" (CEF) für den Zeitraum 2014-2020, der die Unterstützung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse Form Finanzhilfen und in von Programmunterstützungsmaßnahmen vorsah.
- (2) Der Durchführungsbeschluss C(2015) 2192 der Kommission vom 8. April 2015 zur Änderung des Mehrjahresarbeitsprogramms 2014-2020 beinhaltete Programmunterstützungsmaßnahmen, die aus Mitteln des Jahres 2015 zu finanzieren waren, sowie einige Änderungen von Programmunterstützungsmaßnahmen, die aus Mitteln des Jahres 2014 finanziert werden sollten.
- (3) In dem Durchführungsbeschluss C(2015) 5274 der Kommission vom 31. Juli 2015 zur Festlegung der Liste der Vorschläge, die im Anschluss an die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen vom 11. September 2014 auf der Grundlage des

-

ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129.

ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 1.

Mehrjahresarbeitsprogramms für die finanzielle Unterstützung der EU im Bereich Verkehr der Fazilität "Connecting Europe" (CEF) ausgewählt wurden, wurde von der in Artikel 4 des Durchführungsbeschlusses C(2014) 1921 der Kommission festgelegten Möglichkeit einer Erhöhung des EU-Höchstbeitrags um 20 % Gebrauch gemacht.

- (4) Mit der Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 wurde Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 geändert, indem der Höchstbeitrag für die Durchführung des Bereichs CEF-Verkehr für den Zeitraum 2014-2020 auf 24 050 582 000 EUR festgesetzt wurde, wobei 11 305 500 000 EUR dieses Betrags vom Kohäsionsfonds übertragen werden und gemäß der CEF-Verordnung ausschließlich den Mitgliedstaaten vorbehalten sind, die für Mittel aus diesem Fonds in Frage kommen.
- (5) Die Mittel des mehrjährigen Finanzrahmens 2007-2013, die für die Programme TEN-V und Marco Polo, deren Rechtsnachfolgerin die INEA-Agentur ist, nicht verwendet wurden (3 566 491 EUR aus dem Jahr 2014 und 80 348 729 EUR aus dem Jahr 2015), sollen umgewidmet und sofern die allgemeinen Ziele dieser Programme weitestgehend von denen der CEF weiterverfolgt werden im Sinne von Artikel 21 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 als zweckgebundene interne Einnahmen in die Mittel für die Förderziele der CEF einbezogen und für die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen 2014-2020 verwendet werden.
- (6) Folglich muss die Tabelle über die verfügbaren Richtbeträge in Anhang I Nummer 5.2 des Durchführungsbeschlusses C(2014) 1921 der Kommission aktualisiert werden.
- (7) Die finanzielle Unterstützung der Fazilität "Connecting Europe" muss für Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die im Zuge der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen 2015 und möglicherweise auch 2016 ausgewählt werden, sowie für neue Programmunterstützungsmaßnahmen gewährleistet sein, weshalb die CEF-Mittel ab 2016 um einen zusätzlichen Betrag von bis zu 7 619 445 000 EUR aufgestockt werden.
- (8) Die Ziele und Schwerpunkte dieses Mehrjahresarbeitsprogramms stehen mit den Prioritäten der Europäischen Union im Einklang, insbesondere mit den Prioritäten "Arbeitsplätze, Wachstum und Investitionen", "Digitaler Binnenmarkt" und "Energieunion und Klimaschutz".
- (9) Der Durchführungsbeschluss C(2014) 1921 der Kommission (in seiner durch den Beschluss C(2015) 2192 geänderten Fassung), sollte daher entsprechend geändert werden.
- (10) Dieser Durchführungsbeschluss der Kommission gilt als Finanzierungsbeschluss im Sinne von Artikel 84 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012.
- (11) Dieses Mehrjahresarbeitsprogramm wird durchgeführt auf der Grundlage der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, die die Exekutivagentur für Innovation und Netze (INEA) im November 2015 veröffentlichen wird (hierfür enthält es die praktischen Modalitäten und den Zeitplan für die Einreichung der Vorschläge gemäß Artikel 128 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012), sowie auf der Grundlage der von der Kommission verwalteten Programmunterstützungsmaßnahmen.
- (12) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 —

#### **BESCHLIESST:**

#### Artikel 1

Artikel 2 des Durchführungsbeschlusses C(2014) 1921 der Kommission (in seiner mit Durchführungsbeschluss C(2015) 2192 der Kommission geänderten Fassung) erhält folgende Fassung:

"Der <u>Gesamtbetrag</u> der unter diesen Beschluss fallenden Mittel beläuft sich auf 20 546 302 865 EUR.

Dieser Beschluss ist ein Finanzierungsbeschluss im Sinne von Artikel 84 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 für den Zeitraum 2014–2020 und bezieht sich auf folgende Haushaltslinien:

- 06 02 01 01 Beseitigung von Engpässen und Überbrückung fehlender Bindeglieder: 7 390 496 130 EUR
- 06 02 01 02 Gewährleistung eines langfristig nachhaltigen und effizienten Verkehrs: 228 626 290 EUR
- 06 02 01 03 Optimierung der Integration und Interkonnektivität der Verkehrsträger und Steigerung der Interoperabilität und Sicherheit des Verkehrs: 1 700 173 833 EUR
- 06 02 01 04 Fazilität "Connecting Europe" (CEF) Kohäsionsfondsmittel: 11 227 006 612 EUR

Der Gesamtbetrag beinhaltet die umgewidmeten und im Sinne von Artikel 21 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 zweckgebundenen internen Einnahmen, die aus den Programmen TEN-V und Marco Polo des mehrjährigen Finanzrahmens 2007-2013 stammen, deren Rechtsnachfolgerin die INEA-Agentur ist, sofern die allgemeinen Zielsetzungen dieser früheren Programme denen der Fazilität "Connecting Europe" im Bereich Verkehr entsprechen; diese Mittel werden den für die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen des Mehrjahresarbeitsprogramms 2014-2020 zur Verfügung stehenden Mitteln hinzugefügt.

Für die Kosten der externen Sachverständigen, die an der Bewertung der Vorschläge beteiligt sind, steht im Einklang mit Artikel 204 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ein Höchstsatz von 0,01 % jeder Haushaltslinie und ein Höchstbetrag von 1 000 000 EUR zur Verfügung.

Die Mittel dürfen auch Verzugszinsen decken."

#### Artikel 2

Dem Durchführungsbeschluss C(2014) 1921 der Kommission werden folgende Anhänge hinzugefügt:

- Anhang I mit dem Titel "Anhang II in Bezug auf die Ziele und Schwerpunkte des Bereichs "Verkehr" der Fazilität "Connecting Europe", aufgeschlüsselt nach Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für die Jahre 2015 und 2016 und auf die Programmunterstützungsmaßnahmen, die aus Mitteln des Jahres 2016 und der Folgejahre und finanziert werden."
- Anhang II mit dem Titel "Anhang III: Aufschlüsselung der Einzelbeträge pro Jahr";

• Anhang III mit dem Titel "Anhang IV: Aufschlüsselung der Programmunterstützungsmaßnahmen".

Geschehen zu Brüssel am 30.10.2015

Für die Kommission Violeta BULC Mitglied der Kommission

> BEGLAUBIGTE AUSFERTIGUNG Für den Generalsekretär

Jordi AYET PUIGARNAU Direktor der Kanzlei EUROPÄISCHE KOMMISSION